



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

46. Jahrgang

ausgegeben am **16. April 2020**

Nummer **08**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 23 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Allgemeinverfügung zur Aufhebung<br>von zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-<br>Infektionen erlassenen Allgemeinverfügungen | 49 - 50 |
| 24 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Ratsfrau Silke Beckhaus, 48301 Nottuln, hat zum 27.02.2020 ihr<br>Ratsmandat niedergelegt.   | 51      |
| 25 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>der im Monat <b>März 2020</b> beim Bürgerservice (Meldewesen) der<br>Gemeinde Nottuln als <b>gefunden</b> gemeldeten Gegenstände.                | 52      |

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung von zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen erlassenen Allgemeinverfügungen**

Die 1. Allgemeinverfügung der Gemeinde Nottuln zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 17.03.2020, die 2. Allgemeinverfügung der Gemeinde Nottuln zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 18.03.2020, die 3. Allgemeinverfügung der Gemeinde Nottuln zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 20.03.2020, die 4. Allgemeinverfügung der Gemeinde Nottuln zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 23.03.2020 und die 5. Allgemeinverfügung der Gemeinde Nottuln zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 23.03.2020 werden aufgehoben.

### **Hinweis:**

Die 6. Allgemeinverfügung der Gemeinde Nottuln zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 30.03.2020 (Amtsblatt vom 01.04.2020) behält ihre Gültigkeit.

### **Begründung:**

Die o.a. Allgemeinverfügungen ergingen aufgrund entsprechender Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales Nordrhein-Westfalen.

Die hierin befindlichen Sachverhalte werden nunmehr durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, werden die örtlichen Allgemeinverfügungen aufgehoben.

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nottuln, 09.04.2020



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

Ratsfrau Silke Beckhaus, Rudolf-Harbig-Str. 1, 48301 Nottuln, hat zum 27.02.2020 ihr Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union (CDU), Nottuln, Herr Dr. Julian Allendorf, Stockum 5, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 14.04.2020

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- als Wahlleiterin -



Manuela Mahnke

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 14.04.2020

Im Monat **März 2020** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Damenräder  
1 Herrenrad  
1 Kinderrad  
1 Lesebrille  
1 Sonnenbrille  
2 Schlüssel  
1 Hörgerät  
1 Katze

Im Auftrag



(Kockmann)